



Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Amt für Raumentwicklung

Umgang mit raumplanerischen Interessen bei der Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet

Handlungsanweisung für Gemeinden und Planer

21. September 2020

1. Hintergrund

Im Prozess zur Gewässerraumfestlegung im Kanton Zürich (siehe Informationsplattform «Gewässerraum Zürich») ist die Abbildung der raumplanerischen Interessen noch zu schärfen. Das AWEL und das ARE haben deshalb gemeinsam eine Handlungsanweisung erarbeitet, um diese Lücke im Prozess zu schliessen und den Umgang mit den Zentrumszonen und -gebieten, den Kernzonen (ausserhalb KOBI), den Weilerkernzonen, den Gestaltungsplänen sowie den Inventaren bei der Festlegung des generellen Gewässerraums im vereinfachten Verfahren genauer zu definieren.

Die Handlungsanweisung beinhaltet u.a. auch Erkenntnisse aus dem Rechtsgutachten «Verhältnis des Gewässerraums zu Festlegungen der Nutzungsplanung» von Dr. Christoph Schaub (April 2020).

2. Ziel der Handlungsanweisung

Das Ziel der Handlungsanweisung ist, den Gemeinden und Planungsbüros, welche die Gewässerräume im vereinfachten Verfahren erarbeiten, eine konkrete Anleitung an die Hand zu geben, wie die raumplanerischen Interessen bei der generellen Gewässerraumfestlegung zu berücksichtigen sind. Zusätzlich soll aufgezeigt werden, wie diese im technischen Bericht dokumentiert werden sollen. Werden die raumplanerischen Interessen bereits bei der Erstellung der Gewässerraumdossiers vollständig dokumentiert, kann eine Prüfung durch das ARE im Rahmen der kantonalen Ämtervernehmlassung wesentlich effizienter erfolgen.

3. Übersicht der umfassenden Interessen Raumplanung

Das ARE setzt sich für die nachfolgenden generellen Interessen zu spezifischen Gebieten / Zonen und zu einzelnen Inventaren ein. Diese sind umfassend zu ermitteln und zu dokumentieren. Es sind nur die Interessen aufzuführen, welche von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Die Zusammenstellung bildet einerseits die Grundlage für die Beurteilung, ob die einzelnen Abschnitte als «dicht überbaut» gelten. Gleichzeitig stellt die Dokumentation eine Grundlage dar für allfällige zukünftige Interessensabwägungen im gewässerräumlichen Kontext, die im Rahmen einer anschliessenden Sonder- oder Nutzungsplanung, eines Wasserbauprojekts oder einer Baubewilligung durchzuführen sind und - abgesehen vom Baubewilligungsverfahren - auch zu einer Anpassung des Gewässerraumes führen können (mögliche Verfahren zur Gewässerraumfestlegung, siehe Informationsplattform).

Namentlich sind folgende raumplanerische Interessen bei der Planung der Gewässerräume zu dokumentieren:

«**Gebiete und Zonen**»: Kantonale und regionale Zentrumsgebiete, Zentrumszonen, Kernzonen ausserhalb des kantonalen Ortsbildinventars (KOBI) und Weilerkernzonen sowie Sondernutzungspläne.

«**Inventare**»: Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI), Inventar der überkommunalen Denkmalschutzobjekte und archäologische Zonen sowie Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) und Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS)

4. Dokumentation der raumplanerischen Interessen

Die Dokumentation der raumplanerischen Interessen setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

Im ersten Teil sind sämtliche Interessen bezüglich «Gebiete und Zonen» und «Inventare» in einer generellen Zusammenstellung in Form eines Fliesstextes auf der Grundlage der untenstehenden Stehsätze (Anhang 1 und 2) themenspezifisch darzulegen. Diese Dokumentation soll übersichtlich aufzeigen, welche Abschnitte als «dicht überbaut» zu kategorisieren sind und in welchen Abschnitten der geplante Gewässerraum raumplanerische Interessen überlagert.

Im zweiten Teil folgt die Zusammenstellung und Dokumentation der Interessen bezüglich (inventarisierte) Schutzobjekte. Diese Zusammenstellung erfolgt abschnittsweise: pro Gewässerraumabschnitt werden die betroffenen Schutzobjekte in tabellarischer Form einzeln dargestellt und bezeichnet (vgl. Tabelle im Anhang 3): Das jeweils betroffene Objekt ist mit einem Bildschirmbild des jeweiligen Themas und roter Umkreisung darzustellen und mit Inventarname sowie Kennzeichnung des betroffenen Objekts zu ergänzen. Zur besseren Verständlichkeit sind diese einzelnen Objekte jeweils zu beschriften und farblich folgendermassen zu markieren: ISOS-A grün/ KOBI rot/ Denkmalschutz blau/ IVS gelb.

5. Voraussetzung für Kategorisierung als «dicht überbaut»

Der Begriff des dicht überbauten Gebiets stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff des Bundesrechts dar, den es nach einheitlichen Massstäben zu konkretisieren gilt. Dieser Begriff ist restriktiv auszulegen (BGE 140 II 428, E. 7 [Dagmersellen LU]). Ermöglicht werden sollen eine Siedlungsentwicklung nach innen und eine aus Sicht der Raumplanung erwünscht städtebauliche Verdichtung, z.B. durch das Füllen von Baulücken. Ob ein dicht überbautes Gebiet vorliegt, zeigt eine Prüfung im Einzelfall (BGE 140 II 428, E. 7 [Dagmersellen LU]). Der Betrachtungssperimeter darf nicht zu eng gefasst werden (BGE 140 II 437, E. 5.1 [Rüschlikon II]). Der Begriff «dicht überbaut» bestimmt sich unabhängig vom allfälligen Schutzwert des baulichen *Bestandes*.

Für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebiets sprechen folgende Kriterien:

- Das betreffende Grundstück befindet sich im Hauptsiedlungsgebiet der betroffenen Gemeinde.
- Das betreffende Grundstück ist für eine bauliche Verdichtung prädestiniert oder entspricht einer planerisch erwünschten Siedlungsentwicklung.
- Das betreffende Grundstück liegt in einer Zone mit hoher Ausnützung.
- Das betreffende Grundstück ist bereits weitgehend mit Bauten und Anlagen überstellt.

- Die Grundstücke in der Umgebung sind baulich weitgehend ausgenutzt.
- Das betreffende Grundstück bildet eine Baulücke.
- Das Vorhaben tangiert keine bedeutenden, siedlungsinternen Grünräume.
- Das betreffende Grundstück ist nicht durch landwirtschaftliche Nutzflächen vom Hauptsiedlungsgebiet abgegrenzt.
- Es sind keine grösstenteils naturbelassene Ufervegetation bzw. grosse Grünflächen entlang des Ufers vorzufinden.
- Bauten und Anlagen grenzen direkt ans Ufer.

6. Hinweise zum generellen Umgang mit Schutzobjekten bei der Gewässerraumausscheidung (Ergänzung zur Informationsplattform)

Bestehende Schutzobjekte (wie Einzelgebäude, Gebäudegruppen, Ortskerne und/oder Anlagen; vgl. auch § 203 Abs. 1 lit. c PBG) sind bei der Gewässerraumfestlegung grundsätzlich nicht zu umfahren, das Anschneiden durch den Gewässerraum ist in Kauf zu nehmen. Es ist jedoch zu prüfen, wie weit der Gewässerraum reduziert werden kann, um das Anschneiden von Schutzobjekten möglichst gering zu halten bzw. zu vermeiden. Der Gewässerraum ist vorzugsweise gleichmässig breit als kontinuierlicher Korridor auszuscheiden, d.h. es sind keine abrupten Richtungswechsel vorzunehmen. Die Anpassung an harmonisch verlaufende Fassadenlinien oder eine asymmetrische Festlegung ist möglich (vgl. Abbildung 1).

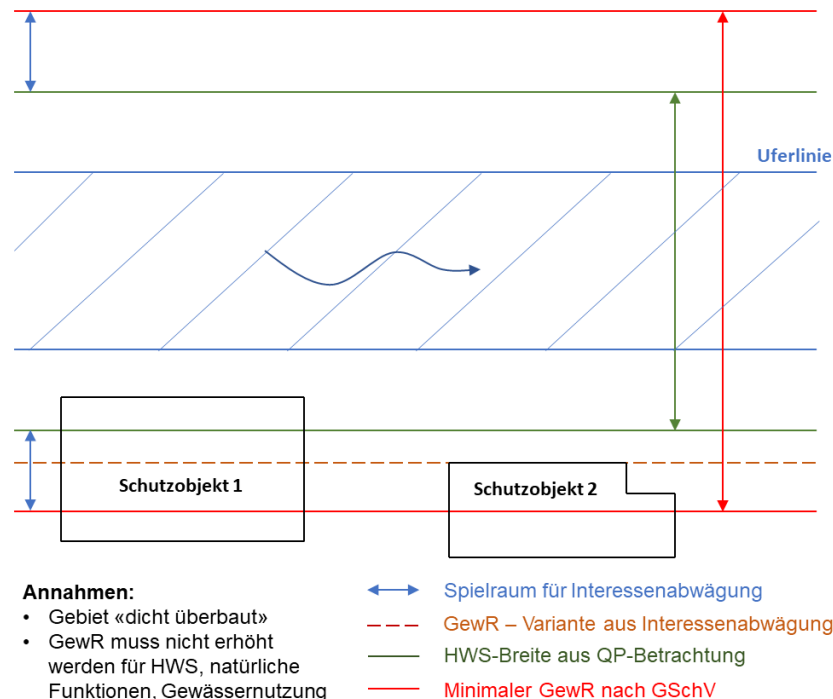


Abbildung 1: Schematische Darstellung zur Durchschneidung der Gebäude bei der Festlegung des Gewässerrauraums (Schutzobjekt 1) und zur Reduktion des Gewässerrauraums zugunsten des Schutzobjekts 2 nach erfolgter Interessenabwägung.

Anhang 1 Stehsätze «Gebiete und Zonen»

Sämtliche Gebiete und Zonen sind auf der Geoinformationsplattform (GIS) des Kantons Zürich unter www.maps.zh.ch einsehbar.

Kantonales oder regionales Zentrumsgebiet (GIS-Karte «kantonaler Richtplan (Beschluss des Kantonsrates Festsetzung Stand: 22. Oktober 2018» bzw. «regionale Richtpläne»)

Stehsatz Ausgangslage: Die Stadt/Gemeinde XXXX weist kein/ein kantonales/regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraum auf.

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung (falls vorhanden): Zentrumsgebiete gemäss kantonalem/regionalem Richtplan gelten als Indiz für «dicht überbaut».

In Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Zentrumsgebiete eignen sich aufgrund ihrer Lage und ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte für eine überdurchschnittliche Nutzungsdichte sowie künftige bauliche Verdichtung. Für beide Nutzungen (Verdichtung und Erholung) müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden.

Zentrumszone (GIS-Karte: «ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser»)

Stehsatz Ausgangslage: Die/Keine Abschnitte (falls vorhanden) XXX der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Zentrumszone (falls vorhanden).

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung (falls vorhanden): Die Zonierung als Zentrumszone gilt als Indiz für «dicht überbaut».

In Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung nach innen ist der Nutzungsdruck auf Bauland (für die bauliche Verdichtung) und Freiraum (für die Erholung) sehr hoch. Für beide Nutzungen müssen Spielräume geschaffen und gesichert werden. Zentrumszonen sind gemäss § 51 Abs. 1 PBG für eine dichte Überbauung zur Entwicklung von Stadt-, Orts- und Quartierzentren bestimmt. Aufgrund ihrer Funktion als Siedlungsschwerpunkte, ihrer zentralen Lage sowie der angestrebten Ausnützung eignen sich Zentrumszone für eine künftige bauliche Verdichtung.

Kernzone ausserhalb KOB (GIS- Karte «ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser», Vergleich mit «Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung»)

Stehsatz Ausgangslage: Die/Keine Abschnitte (falls vorhanden) XXX der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren (teilweise) eine Kernzone (falls vorhanden).

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung (falls vorhanden): Kernzonen ausserhalb des KOB gelten als Indiz für «dicht überbaut».

Die relevanten Kernzonen liegen im Hauptsiedlungsgebiet der **Gemeinde/Stadt XY** und weisen aufgrund der historisch gewachsenen Struktur und der Setzung der Bauten (in der Regel) eine hohe bauliche Dichte bzw. Ausnützung auf.

Kernzonen umfassen schutzwürdige Ortsbilder, die in ihrer Eigenart erhalten oder erweitert werden sollen (vgl. § 50 PBG). In der Regel umfassen sie die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden. Diese bauliche Struktur/Besonderheit gilt es zu erhalten bzw. weiterzuentwickeln.

Weilerkernzone (*gemeint sind damit jene Kernzonen, die **ausserhalb des Siedlungsgebietes** liegen*) (GIS-Karte: «ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser»)

Stehsatz Ausgangslage: Die **Gemeinde/Stadt XXXX** verfügt über **keine** Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind. Folgende Abschnitte sind betroffen: **XXX**

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung: Weilerkernzone gelten aufgrund ihrer peripheren Lage ausserhalb des Siedlungsgebietes, umgeben von Landwirtschaftszonen als nicht dicht überbaut.

Weilerkernzonen mit traditioneller bäuerlicher Siedlungsstruktur sind ein wichtiger und aus raumplanerischer Sicht ein schützenswerter Bestandteil des Landschaftsbildes. Weilerzonen sind Zonen, in denen historisch bedingt Gebäude schon immer nahe am Wasser sind/waren und damit wichtige Zeugen der Baukultur sind. Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht in Weilerkernzonen im Vordergrund.

Gestaltungspläne (GIS- Karte «ÖREB-Themen: Nutzungsplanung, Abstandslinien, Grundwasser», Anfragen bei den Gemeinden)

Stehsatz Ausgangslage: In folgenden Abschnitten sind **bestehende/** Gestaltungspläne betroffen: **(falls vorhanden) XXX** (Gestaltungsplan xx vom xx). Die Auswirkungen der Gewässerraumfestlegung auf die bestehenden Gestaltungspläne hinsichtlich der Erschliessung und Bebaubarkeit wurden überprüft und dargelegt.

Eine Auseinandersetzung mit bestehenden Gestaltungsplänen ist wichtig, um späteren Konflikten vorzubeugen.

Anhang 2 Stehsätze «Inventare»

Sämtliche Inventare sind auf der Geoinformationsplattform (GIS) des Kantons Zürich unter www.maps.zh.ch – die betreffende GIS-Karte ist weiter vorne jeweils angegeben – einsehbar.

Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI)
(GIS- Karte «Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung», Detailangaben unter «Info» und «Karteninhalt»)

Stehsatz Ausgangslage: Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) in der Gemeinde XXX, innerhalb des Ortsbildes XXX (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr./ BDV Nr. XXX vom XXX) tangiert.

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c PBG sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zubehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Solche Objekte sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen.

Zielsetzung des KOBI ist die Erhaltung und sinngemässe Weiterentwicklung der charakteristischen Bebauungsstruktur mit den ortstypisch ausgeprägten Umgebungsbereichen und Freiräumen. Diese sind, zusammen mit dem wertvollen Gesamterscheinungsbild des Bestandes, massgebend für die besondere Bedeutung als überkommunales Ortsbild. Demzufolge ist sicherzustellen, dass «prägende oder strukturbildende Gebäude», «ausgeprägte Platz- und Strassenräume», Gebäude mit «wichtigen Begrenzungen von Strassen-, Platz- und Freiräumen», «Raumwirksame Mauern», «Ortsbildprägende Stadtmauern», «Ehemalige Kanäle», sowie «Ortstypische Elemente» in ihrer baulichen Struktur auch künftig erhalten sowie ggf. gemäss ihren beschriebenen Merkmalen ersetzt werden können.

«Wichtige Freiräume» sollen aus ortsbildschutzrechtlicher Sicht unbebaut bleiben. Die Gewässerraumfestlegung steht dieser Zielsetzung grundsätzlich nicht entgegen. Bauliche Massnahmen im Zusammenhang mit dem Gewässer sind sorgfältig auf die bestehende Situation und Topographie abzustimmen.

Stehsatz Darstellung: Das/die betroffene/n Gebäude XXX (weitere Interessen vgl. oben) ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung: Das inventarisierte Ortsbild gilt aufgrund der Lage im Hauptsiedlungsgebiet der Gemeinde/Stadt XX und der historisch gewachsenen, dichten Struktur sowie der Setzung der Bauten als «dicht überbaut». Der im KOBI-Perimeter liegende Abschnitt XXX gilt als «dicht überbaut». Ausgenommen sind die Abschnitte XXX, die an «wichtige Freiräume» grenzen.

Das im KOBİ als «prägende oder strukturbildende Gebäude» (Vers. Nr. XXX) (weitere Interessen vgl. oben) bezeichnete Objekt liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums / wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des «prägenden oder strukturbildenden Gebäudes» XXX (weitere Interessen vgl. oben) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für einen allfällig notwendigeren Ersatzneubau aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Der behördenverbindliche Inventarplan und der Ortsbildbeschrieb bilden die Basis der Beurteilung von Planungen oder Bewilligungen innerhalb des Ortsbildperimeters. Inventarisierte Ortsbilder umfassen in der Regel die alten Ortskerne, in welchen die Bauten historisch bedingt häufig sehr dicht, zentral/gut erreichbar und nahe am Gewässer gebaut wurden.

Stehsatz Ausgangslage, wenn KOBİ in einer Weilerkernzone liegt: Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist ausserdem teilweise der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBİ) in der Gemeinde XXX, innerhalb des Ortsbildes XXX (kantonale/regionale Bedeutung, AREV-Nr./ BDV Nr. XXX vom XXX) betroffen. Es handelt sich jedoch um eine Weilerkernzone, welche nicht als «dicht überbaut» gilt.

Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (GIS- Karte «Bundesinventar ISOS», im verlinkten pdf sind im Plan und Tabelle die betroffenen ISOS-A-Baugruppen und Einzelobjekte zu ermitteln)

Stehsatz Ausgangslage: Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist teilweise der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) der Stadt/Gemeinde XXX betroffen.

Stehsatz Darstellung: Das/die betroffene/n Gebäude XXX ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung: [einzelfallmässige Beurteilung, ob betroffene Abschnitte die Kriterien für «dicht überbaut» erfüllen oder nicht] Es zeigt sich, dass eine/mehrere ISOS A Baugruppe / ein ISOS A Einzelobjekt XXX innerhalb des geplanten Gewässerraums liegt / von dem geplanten Gewässerraum durchfahren wird.

Eine Struktur- und/oder Substanzerhaltung steht bei ISOS A Baugruppen / ISOS A Einzelobjekten im Vordergrund. Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des (Gebäudes der ISOS Baugruppe XXX / des ISOS A Einzelobjekts XXX) ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser ist auch ein ausreichender Spielraum (erweiterter Baubereich) für allfällig notwendige Ersatzneubauten aufgrund zeitgenössischer Bauweisen zu berücksichtigen.

Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (GIS-Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte», ausschliesslich hellblau und blau markierte Gebäude)

Stehsatz Ausgangslage: Im Perimeter des Gewässerraums befinden **keine** sich Objekte, die im Inventar für überkommunale Denkmalschutzobjekte erfasst sind. Das Gebäude Vers. Nr. XXX liegt innerhalb des geplanten Gewässerraums / wird von dem geplanten Gewässerraum durchfahren.

Stehsatz Darstellung: Das/die betroffene/n Gebäude Vers. Nr. XXX ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Stehsatz «dicht überbaut» und Beurteilung: [einzelfallmässige Beurteilung, ob betroffene Abschnitte die Kriterien für «dicht überbaut» erfüllen oder nicht].

Gemäss § 203 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sind Schutzobjekte Ortskerne, Quartiere, Strassen und Plätze, Gebäudegruppen, Gebäude und Teile sowie Zugehör von solchen, die als wichtige Zeugen einer politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder baukünstlerischen Epoche erhaltenswürdig sind oder die Landschaften oder Siedlungen wesentlich mitprägen, mitsamt der für ihre Wirkung wesentlichen Umgebung. Darüber hinaus können auch wertvolle Park- und Gartenanlagen, Bäume und Baumbestände, Feldgehölze und Hecken Teil des Schutzobjektes sein (vgl. § 203 Abs. 1 lit. c und f PBG). Denkmäler sind Teil des geschichtlichen Erbes. Durch ihre Denkmäler schützt und vertieft die Gesellschaft ihre Identität. Aufgrund der grossen Bedeutung der Denkmäler hat die Öffentlichkeit die Verantwortung, diese zu schützen und für ihre ungeschmälerte Erhaltung zu sorgen. Eine Substanzerhaltung steht bei Schutzobjekten von überkommunaler Bedeutung im Vordergrund.

Bei einer zukünftigen, sich konkretisierenden Weiterentwicklung des Inventarobjektes XXX ist eine weitere Interessenabwägung durchzuführen. In dieser sind auch bauliche Erweiterungen und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) zu berücksichtigen. Um den langfristigen Erhalt und Unterhalt gewährleisten und finanzieren zu können, sind bei sich konkretisierenden Projekten auch betriebliche Erweiterungs- und Wachstumsmöglichkeiten (inklusive Neubauten) des (Inventarobjektes) in einer weiteren Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS) (GIS-Karte «Inventar historischen Verkehrswege der Schweiz IVS»)

Stehsatz Ausgangslage: Die Strassenabschnitte XXX der Wege und Brücken, die im Bundesinventar der historischen Verkehrswege IVS erfasst sind, sind von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

Stehsatz Darstellung: Das/die betroffene/n Objekt/e XXX ist/sind in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im verkleinerten Übersichtsplan dargestellt.

Stehsatz Beurteilung: Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.



Archäologische Zonen (GIS-Karte «Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte», pink schraffierte Zonen)

Stehsatz Ausgangslage: In den Abschnitten XX (Gewässerraumplan XXX) der Gewässerraumfestlegung sind ~~keine/die~~ Archäologischen Zonen XXX betroffen. Die Archäologische Zone XXX (Abschnitt XX, Gewässerraumplan XXX) ist zudem/nicht im schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung (KGS) als A-Objekt, Einstufung national, aufgeführt.

Stehsatz Beurteilung: Im Bereich von archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Durch Bodeneingriffe wird das potenzielle Schutzobjekt unwiederbringlich zerstört.

Die Schutzinteressen des KGS-Inventars sind sicherzustellen. Konkrete Hochwasserschutz- und/oder Revitalisierungsprojekte sind der Kantonsarchäologie zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

Anhang 3 Beispiel abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz

Abschnitt Nr.	Inventar	Kurzbeschreibung	Situation
1	Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS)	ISOS A Baugruppe 0.25 und Einzelobjekt 0.25.1	
2	Inventar für Schutzobjekte von überkommunaler Bedeutung	Objekte (Vers. Nr.) im Inventar der überkommunalen Denkmalschutz-Objekte	
	Inventar historischer Verkehrswege IVS	IVS Objekt ZH 615.1, Alte Rumstalstrasse, lokale Bedeutung, historischer Verlauf.	